

'Meine Stimme gebe ich nicht ab - ich brauche sie noch!': Commons als lokal- und sozialpolitisches Projekt

Kunstreich, Timm

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kunstreich, T. (2015). 'Meine Stimme gebe ich nicht ab - ich brauche sie noch!': Commons als lokal- und sozialpolitisches Projekt. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 35(137), 77-95. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-64062-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Timm Kunstreich

„Meine Stimme gebe ich nicht ab – ich brauche sie noch!“

Commons als lokal- und sozialpolitisches Projekt

Immer weniger Arme und Ausgegrenzte gehen zu Wahlen. Sie wollen ganz offensichtlich wenigstens ihre Stimme noch behalten. Zu fragen ist deshalb, wie können nicht nur die „Erniedrigten und Beleidigten“, sondern alle, die etwas an den herrschenden Verhältnissen verändern wollen, ihre Stimme zu mehr gebrauchen, als sie alle paar Jahre symbolisch in eine Urne zu werfen. Ob Commons in Form von Sozialgenossenschaften Möglichkeiten bieten, die eigene Stimme besser zu nutzen, soll im Folgenden geprüft werden.

1.

„Der Staat muss gezwungen werden, mehr und mehr öffentliche Güter für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, und Bevölkerungsgruppen müssen sich selbst organisieren, um diese Güter auf eine Art und Weise in Besitz zu nehmen, zu nutzen und zu ergänzen, die die Qualität der nichtkommodifizierten und ökologischen Gemeingüter sowie die Gemeingüter der sozialen Reproduktion erweitert und verbessert“ (Harvey 2013: 161).

Aber wie kann „der Staat“ gezwungen werden? Nur in solchen Zuspitzungen formuliert David Harvey so vollmundig, ansonsten schreibt er vom Staat eher in der Tradition von Antonio Gramsci als eine Anzahl unterschiedlicher Arenen, in denen hegemoniale und subalterne Gruppen um „Herrschaft ohne (allzu viel) Zwang“ ringen. Zu fragen wäre also, wie es gelingen kann, dass Bevölkerungsgruppen, vor allem subalterne, sich organisieren und den herrschenden Block an der Macht dazu bringen, auf Besitz – und d.h. immer auch auf Macht – zu verzichten, damit unter anderem die „Gemeingüter der sozialen Reproduktion erweitert und verbessert“ werden. Das wäre eine Wende um 180°, da in allen neoliberal dominierten Gesellschaften und Staaten die Tendenz genau andersherum läuft:

Abbau und Privatisierung sozialer Reproduktionsleistungen. Die Hoffnungen auf eine derart grundlegende Wende sind deshalb eher gering.

Exemplarisch für diese Hoffnungslosigkeit steht die immer weiter sinkende Wahlbereitschaft gerade in den „abgehängten“ Quartieren, während die dominierenden Milieus sich mit hoher Wahlbeteiligung nicht nur immer wieder selbst bestätigen, sondern sich auch noch als wahre Demokraten fühlen dürfen. Dabei gibt es allerdings interessante Nuancen, wenn man sich die sozial-moralischen Milieus bestimmter Stadtteile genauer ansieht, zum Beispiel bei der letzten Hamburger Bürgerschaftswahl. Dass in Blankenese und Nienstedten 75,3 % wählen gehen, ist bekannt. Warum aber die Menschen in den sozial ähnlich strukturierten Quartieren St. Pauli (41,3 %) und Jenfeld (27,0 %) so unterschiedlich häufig wählen, bedürfte genauerer Analyse. Augenscheinlich gibt es in St. Pauli ein armes, aber selbstbewusstes „Prekariat“, wohingegen in Jenfeld eher resignierte, isolierte und enttäuschte Szenen großen Einfluss auf das Quartiersklima haben. Zu fragen wäre also, woher kommen die Wut, der Widerstand oder einfach der Impuls „... denen da oben werde ich es schon zeigen!“ in St. Pauli und wie lässt sich die Resignation in Jenfeld genau in diese Richtung wenden?

Sicherlich können auch die folgenden Überlegungen darauf keine endgültige Antwort geben, aber sie sind der Versuch, nicht immer wieder dieselben, aber folgenlosen Statements zu diesem Sachverhalt zu wiederholen, nämlich dass auf der einen Seite die Leute besser aufgeklärt werden müssen (als ob Arme blöd wären) oder dass es den Menschen noch schlechter gehen müsse, damit sie endlich aufstehen und protestieren. Gegen naive und häufig auch patriarchale Belehrung und auch gegen einen verdeckten Verelendungsdiskurs möchte ich in fast orthodox-marxistischer Tradition versuchen herauszufinden, wie Optionen der Selbstregulation der Subalternen mit Perspektiven verbunden werden können, universelle Menschen- und Bürgerrechte zumindest zu verteidigen und sie ansatzweise wieder oder neu zu erlangen. Dass dabei die verkrusteten Rituale des bürgerlichen Parlamentarismus überschritten werden müssen, liegt auf der Hand. Die Frage ist allerdings, wie eine politische Mobilisierung gelingen kann, die ebenfalls über die versteinerten Abgrenzungen des etablierten Parteiensystems hinausgeht.

Ausgangspunkt meiner folgenden Argumentation ist ein Politikverständnis und ein Theoriekonzept, wie es die Redaktion der Zeitschrift *Widersprüche* in den letzten 30 Jahren erarbeitet hat. Es ist nicht abgeschlossen, im Gegenteil, es ist weiterhin im Werden und soll mit diesen Überlegungen um einige Facetten bereichert werden. Mit unserem Thesenpapier „Verteidigen, Kritisieren und Überwinden – zugleich!“ (1984) starteten wir den Versuch, von einer alternativen Sozialpolitik zu einer Alternative zur (herrschenden) Sozialpolitik zu gelangen,

was wir in der zunächst paradox anmutenden Formulierung einer „selbstbestimmten Vergesellschaftung *im* Sozialstaat“ (Redaktion *Widersprüche* 1997: 212) als Kernpunkt einer „Politik des Sozialen“ auf den Punkt brachten. Diese hat drei Komponenten gleichzeitig und sie sind gleichwertig zu berücksichtigen:

- die Gestaltung von Lebensverhältnissen durch die Subjekte selbst – vor allem durch kooperative Lebensbewältigung,
- die Gestaltung von Geschlechterverhältnissen – als Herausforderungen durch das älteste Herrschaftsverhältnis,
- die Gestaltung von Konflikten innerhalb und zwischen Klassen – das bedeutet zum Beispiel, Gesetze, Verordnungen und in Budgets festgelegte Geldmittel nicht nur als Mittel der Regulation, sondern auch als stillgestellte Herrschaftskonflikte zu sehen. (Redaktion *Widersprüche* 1997: 214ff.)

Der Zusammenklang dieser drei Komponenten macht deutlich, dass die gesellschaftlichen Felder der Auseinandersetzung *Kampfarenen* sind, in denen Hegemonie gesichert, aber auch in Frage gestellt wird. Im Folgenden soll eine Vorstellung entwickelt und ein Vorschlag gemacht werden, wie eben dieser momentan bleiernen Hegemonie praktikable Alternativen gegenübergestellt werden können.

2.

Commons lassen sich sowohl in historischer als auch in systematischer Sicht als die Grundkonfiguration einer „moralischen Ökonomie“ (Thompson 1980) auffassen. Historisch waren sie so etwas wie die Grundsicherung der subalternen Gruppierungen, die durch Einhegungen und Raub in der Phase der ursprünglichen Akkumulation weitgehend zerstört wurde. Wie Thompson und Hobsbawm in ihren historischen Rekonstruktionen immer wieder gezeigt haben, sind es die mit diesen Kämpfen verbundenen Forderungen der Subalternen nach Wiederherstellung des alten Rechtszustandes gewesen, die zu Revolten, Aufständen und Streiks geführt haben. Das ist zwar so gut wie nie gelungen, hat aber dazu beigetragen, neue Kampfformen und Assoziationsmöglichkeiten der Subalternen in Form von Bündnissen, Gewerkschaften, Parteien und Genossenschaften hervorzubringen.

Die letzte massenhafte Erfahrung, dass der „Block an der Macht“ in Deutschland sein Versprechen der „guten Herrschaft“ brutal bricht, wenn es um die weitere Verbesserung der Akkumulationsbedingungen des Kapitals geht, ist ganz sicherlich die Durch- und Umsetzung der Hartz-Gesetze, die nicht nur Millionen von Erwerbsbiografien entwertete, sondern das, was von der (Fach-)Arbeiterkultur

noch übrig geblieben war, auf den Müllhaufen der Geschichte kehrte. Was sich keine konservative Regierung hätte erlauben können, setzte die Schröder/Fischer Regierung fast staatsstreichartig durch. Die Überraschung war so groß, dass die Gegenwehr einige Zeit auf sich warten ließ. Zwar kam es nicht zu größeren Streiks und aufstandsartigen Widerständen, aber ohne diese einseitige Kündigung des fordistischen Versprechens von Sicherheit des (Ernährer-)Lohnes, der Renten und der Gesundheitsversorgung hätte es keine Neuformierung in der linken Parteienszene gegeben und wären die linksradikalen Milieus noch stärker marginalisiert worden. Nach einer ersten Phase, in der die oppositionellen Kräfte vor allem der Linken und in den Gewerkschaften die Wiederherstellung der alten „Ordnung“ forderten und auch viele Erlebnisberichte aus der Konfrontation mit den neuen Degradierungszeremonien durch die Maßnahmen der Agentur für Arbeit immer wieder feststellten: „Das gab es früher nicht, früher war es besser“, setzt sich inzwischen die Erkenntnis durch, dass ein Zurück in die angeblich heile Welt des rheinischen Kapitalismus nicht nur nicht möglich ist, sondern im wahrsten Sinne des Wortes reaktionär wäre: Errungenschaften vor allem der Frauenbewegung und der queeren Kulturen würden dann ebenfalls zur Disposition stehen. Im Gegenteil, in allen kritischen Erörterungen, perspektivischen Planspielen und konkreten Utopien geht es darum, die Befreiungspotenziale, die mit der neoliberalen Globalisierungsdynamik *auch* freigesetzt werden, zu nutzen in Richtung auf eine solidarische und ökologische Transformation (exemplarisch und umfassend zugleich: Brie 2014).

Dass gerade in diesem Zusammenhang der Diskussion um Commons eine besondere Rolle zukommt, ist nicht verwunderlich, ist die Existenz von Gemeingütern doch bedeutend älter als der Kapitalismus und haben sich – wie insbesondere die Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom deutlich gemacht hat (2011) – nicht-warenförmige Kooperationsverhältnisse gegen Versuche kapitalistischer Vereinnahmung erfolgreich zur Wehr setzen können. Das Konzept der Commons verspricht, das Neue ansatzweise schon im Alten zu finden und so Unabgeholtem aus vielen früheren Versuchen gesellschaftlicher Alternativen doch noch zu seinem Recht zu verhelfen (frei nach Bloch). Bislang wurde der Realitätsgehalt dieses Versprechens entweder in eher vorindustriellen Feldern (Handwerk, Ackerbau und Viehzucht, Nutzung von Land und Gebäuden...) oder in den Experimentierfeldern der neuen Technologien gesucht. Beides bleibt weiterhin wichtig, beides spart jedoch zentrale Bereiche gesellschaftlicher Produktion und Reproduktion aus. Wie Michael May (2014) in seinem umfassenden Ansatz zu einem kritischen Verständnis von Care deutlich macht, muss der alte Widerspruch zwischen Pro- und Re-Produktion in einem umfassenden Aneignungskonzept aufgehoben werden. Nur dann können

sich gesellschaftliche Veränderungen transversal zu den hegemonialen Gebirgen und Verfestigungen in Staat und Gesellschaft entwickeln und auf diese Weise eine gesamtgesellschaftliche Wirksamkeit entfalten. Deshalb sind neue Formen der Vergesellschaftung im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Behindertenhilfe oder der Beschäftigungsregulierung jenseits traditioneller Verstaatlichung wichtige Ansatzpunkte einer solidarischen Politisierung, ist doch gerade in diesen Bereichen die Erfahrung von Entwertung Missachtung und Demütigung noch frisch und aktuell. Politische Optionen sind also gesucht, die die Resignation aufbrechen, der unterdrückten Wut gesellschaftlichen Ausdruck verleihen und zugleich mit Wertschätzung und Anerkennung der Akteure verbunden sind. Im Folgenden soll geprüft werden, ob dieses mit dem Konzept der Commons möglich ist.

3.

Commons werden gemeinhin mit materiellen Gegenständen verbunden wie Ackerland, Weiden, Vieh, Bewässerungsanlagen, aber auch mit Kollektivprodukten wie Wikipedia oder allen zugänglicher Software. In der aktuellen Rezeption steht jedoch ein anderer Aspekt im Vordergrund: das gesellschaftliche Beziehungsgeflecht, in dem sich Commons bilden bzw. das Commons herausbilden: „Commons lassen sich ganz allgemein als soziale Verhältnisse bestimmen, in denen auf Grundlage reziproker zwischenmenschlicher Beziehungen bestimmte Ressourcen verwaltet, bewirtschaftet und (re-) produziert werden“ (Muhl 2013:77). Neben der Tatsache, dass die Beziehungen in Commons nicht warenförmig sind, also nicht beliebig austauschbar, sondern reziprok, also personenbezogen, arbeitet Florian Muhl vor allem heraus, dass es eine Gruppe von Akteuren/Commoners geben muss, die die vielfältigen Relationsmuster innerhalb dieses Beziehungsgeflechtes auf Dauer stellen, also dafür sorgen und sich darum kümmern, dass die anerkannten Regeln zur Gestaltung der gemeinsamen Ressourcen eingehalten und gegebenenfalls weiter entwickelt werden (2013: 49; Euler/Muhl in diesem Heft). Derartige Regeln basieren auf strukturellen Gemeinsamkeiten von Commons, wie sie Elinor Ostrom in ihren Forschungen immer wieder gefunden hat und die sie zu acht „Gestaltungsprinzipien für Gemeingüter“ (2011: 85 f.) verdichtet hat. An ihnen lässt sich prüfen, inwieweit ein soziales Feld den Kriterien eines Gemeingutes entspricht, wo es Überschneidungen mit anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Regulationen gibt – und wo nicht nur keine Übereinstimmungen bestehen, sondern geradezu konträre, zum Teil gewaltbasierte Herrschaftsbeziehungen dominieren.

Gestaltungsprinzipien für Gemeingüter

1. Grenzen zwischen den Nutzern und Ressourcengrenzen

Es existieren klare und lokal akzeptierte Grenzen zwischen legitimen Nutzern und Nicht-nutzungsberechtigten. Es existieren klare Grenzen zwischen einem spezifischen Gemeinressourcensystem und einem größeren sozioökologischen System

2. Übereinstimmung mit lokalen Gegebenheiten (Kohärenz)

Die Regeln für die Aneignung und Reproduktion einer Ressource entsprechen den örtlichen Bedingungen, sie überfordern die Menschen nicht und sind aufeinander abgestimmt, das heißt müssen aufeinander bezogen sein. Die Verteilung der Kosten ist proportional zur Verteilung des Nutzens.

3. Gemeinschaftliche Entscheidungen

Die meisten Personen, die von einem Ressourcensystem betroffen sind, können an Entscheidungen zur Bestimmung und Änderung der Nutzungsregeln teilnehmen.

4. Monitoring der Nutzer und Monitoring der Ressource

Personen, die mit der Überwachung der Ressource und deren Aneignung betraut sind, sind selbst Nutzer oder den Nutzern rechenschaftspflichtig.

5. Abgestufte Sanktionen

Die Bestrafung von Regelverletzungen beginnt auf niedrigem Niveau und verschärft sich, wenn Nutzer eine Regel mehrfach verletzen. Die Sanktionen sind glaubhaft.

6. Konfliktlösungsmechanismen

Konfliktlösungsmechanismen müssen schnell, günstig, direkt sein. Es gibt lokale Räume für die Lösung von Konflikten zwischen Nutzern sowie Nutzern und Behörden.

7. Anerkennung

Es ist ein Mindestmaß staatlicher Anerkennung des Rechtes der Nutzer erforderlich, ihre eigenen Regeln zu bestimmen.

8. Eingebettete Institutionen

Wenn eine Gemeinressource eng mit einem großen Ressourcensystem verbunden ist, sind Governance-Strukturen auf mehreren Ebenen miteinander verknüpft (polyzentrische Governance).

Nach: Elinor Ostrom: Beyond Market and States: Polycentric Governance of Complex Economic Systems (Ostrom 2011) Nobelpreisrede, 8. Dezember 2009. www.uga.edu/pol-sci/courses/2010/ostrom.pdf

Kita- Betreuung – ein Common?

zu 1.: Durch die jeweils berechtigten Nutzergruppen (nach Alter der Kinder und/oder Kita-Gutschein) gibt es klar definierte Grenzen zwischen Nutzern und Nicht-Nutzern. Durch das parlamentarisch kontrollierte Finanzierungssystem und die Selbstbeteiligung der Eltern gibt es sowohl spezifische Gemeinressourcen als auch einen klar abgrenzbaren Zusammenhang mit den größeren Systemen (Land; Bund).

zu 2.: Durch Selbstbeteiligung, vor allem aber durch das Gutscheinsystem erhöht sich die individuelle Nachfragemacht von Eltern. Da Plätze und Zeiten gekauft werden können, werden Haushalte mit geringem Einkommen (vor allem Alleinerziehende und Einwanderer) benachteiligt. Kinder als Subjekte spielen keine Rolle. Es besteht also keine Kohärenz.

zu 3.: Es gibt keine gemeinschaftlichen Entscheidungen – im Gegenteil, das Quasi-Markt-System führt zu einem umgekehrt proportionalen Einfluss.

zu 4.: Nutzerinnen, Kita-Träger und Kostenträger sind strikt getrennt; Kontrolle durch Kostenträger; Kita-Träger sind dem Kostenträger rechenschaftspflichtig, nicht den Eltern.

zu 5.: Ein formelles Sanktionssystem ist überflüssig. Individuelle Nachfragemacht und Konkurrenz der Träger regulieren das Feld.

zu 6.: Zwischen dem „Rechtsdreieck“ gibt es lediglich bürokratische Konfliktlösungsmechanismen, bei denen der Kostenträger die größte Durchsetzungsmacht hat.

zu 7.: Durch die staatliche Setzung der individuellen Nachfragemacht der Eltern und der (relativen) Eigenständigkeit der Kitas gibt es „lizenzierte“ Regeln mit geringem eigenem Spielraum.

zu 8.: Durch das Budgetrecht des Kommune ist die Gemeinressource „Kita“ ausschließlich daran gebunden; durch den Kita-Gutschein und den Elternbeitrag, vor allem aber durch Eltern-Kind- Kitas gibt es Ansätze zu polyzentrischer Governance.

Beispielhaft habe ich diese acht Prinzipien auf das soziale Feld der Kita-Betreuung bezogen, da das rechtliche, politische und fachliche „Dreiecksverhältnis“ zwischen „Jugendamt“ (als Kürzel für die herrschaftliche Normen(durch)setzung), den „Trägern“ (den freien, kirchlichen, kommunalen und privaten Vereinen, gGmbH, GmbH und Privatunternehmen) und den Eltern (die Kinder im entsprechenden Alter haben, diese selbst kommen hier als Subjekte nicht vor) ein Kräftefeld erzeugt, in dem Ansätze zu Commons zwar zu erkennen, aber nicht dominant sind. Das macht grundsätzlich deutlich, dass öffentliche Einrichtungen generell nicht identisch sind mit Commons. Laut Harvey tragen sie „zwar wesentlich zur Qualität der Gemeingüter bei, doch die Bürger und Menschen müssen politisch aktiv werden, um sie sich anzueignen oder erst zu solchen zu machen“ (2013: 136f.). Als nächstes ist deshalb zu prüfen, wie die Bürgerinnen und Bürger als Nutzerinnen und Nutzer öffentlicher Infrastruktur es schaffen können, nicht nur aus der Kita-Betreuung, sondern aus allen kommunalen sozialpolitischen Sicherungen wirkliche Gemeingüter zu machen, insbesondere bei jenen, deren materieller Nutzen häufig nur unter dem Preis des Eingeständnisses eines Defizits oder eines Nicht-Könnens zu erlangen ist.

Ansätze für die Entwicklung der Kita-Betreuung zu einem Common finden sich also in der klaren Bestimmung und Abgrenzung des sozialen Feldes, in der öffentlichen Finanzierung aus Steuermitteln und durch sozial gestaffelte Beiträge der Eltern sowie in den rudimentären Ansätzen für eine polyzentrische Governance. Es fehlen allerdings:

- Regeln für die eigenständige Aneignung und Reproduktion des gesamten Feldes der Kita-Betreuung (wozu auch Tagespflege, Spielhäuser, Krabbelgruppen und ähnliche Angebote zählen). Vor allem fehlt eine Idee, wie Babys und Kinder als personale Subjekte wenigstens virtuell anerkannt werden können;
- Gemeinschaftliche Entscheidungen, die die eigenständigen Regelungen erst mit Leben erfüllen;
- ein eigenes selbstregulierendes Monitoring, das Transparenz auch in schwierigen oder sogar strittigen Verfahren und Regularien ermöglicht.

Um diese fehlenden Aspekte, aber auch die schon existierenden Ansätze zu Commons praktisch zu füllen und zu realisieren, lohnt es sich, sich mit den schon über 100 Jahre existierenden Ansätzen von Genossenschaften zu beschäftigen, vor allem mit den neueren Entwicklungen in Richtung von Sozialgenossenschaften, wie sie insbesondere Burkhard Flieger (2003) und Susanne Elsen (2011) weiterentwickelt haben.

Sowohl die traditionellen als auch die neueren Sozialgenossenschaften basieren auf vier Prinzipien:

- dem Förderprinzip – der Nutzen und die Förderung des einzelnen Mitgliedes muss im Vordergrund stehen
- dem Identitätsprinzip – ansonsten unvereinbar geltende gesellschaftliche Positionen werden miteinander verbunden: Vermieter – Mieter; Einkäufer – Konsument
- dem Demokratieprinzip – jeder Genossenschaftsanteil hat eine Stimme, unabhängig von seiner Höhe
- dem Solidarprinzip – die Sache, um die es geht, kann nur gemeinsam realisiert werden

Auf der Basis des *Förderprinzips* und des *Solidarprinzips* ist es möglich, den ursprünglichen Sinn und den eigentlichen Zweck der Kindertagesbetreuung zu erfüllen, nämlich Bedingungen für ein gelingenderes Aufwachsen von Babys und Kindern herzustellen. Dazu gehört, dass die elterlichen Rechte als *Treuhandrechte* für ihre Kinder verstanden werden, die – solange die Kinder nicht selbst ihre Interessen artikulieren können – die Eltern im Interesse ihrer Kinder ausüben. Mit dieser Orientierung wird wenigstens im Ansatz die sozialpolitische Instrumentalisierung des Kita-Bereiches für Arbeitsmarkt-, Frauen- und sozialpolitische Zwecke begrenzt. Auf dieser Basis sind verbindliche Regeln für die eigenständige und solidarische Aneignung und Reproduktion des gesamten Feldes der Kita-Betreuung möglich.

Das *Demokratieprinzip* sorgt dafür, dass jeder Genossenschaftsanteil eine Stimme hat und dass durch die kooperative Verwendung der vorhandenen Finanzmittel so etwas wie eine „Neutralisierung von Kapital“ möglich wird, was bedeutet, dass das genossenschaftliche Handeln trotz Einbindung in den allgemeinen Geldkreislauf nicht zu einer (akkumulationsfördernden) Warenförmigkeit mutiert.

Die in einem derartigen Genossenschaftsmodell durch das *Identitätsprinzip* aufeinander bezogenen Rollen von Erwachsenen, Eltern, Treuhändern, Erzieherinnen und anderen Fachkräften werden durch transparentes und konsensuales Monitoring und Controlling zu praktischen Herausforderungen in der Realisierung der Treuhandchaft für die Kinder.

Bevor eine mögliche Praxis eines derartigen (Denk-)Modells skizziert wird, soll in einem Exkurs deutlich gemacht werden, dass Basis dieses Modells die bedingungslosen Grundrechte sind, die aus der Mitgliedschaft in modernen bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften resultieren – und die nicht nur für Kinder gelten, sondern für alle, wobei sie besonders für jene Mitglieder überlebenswichtig sind, die durch die Dynamik des kapitalistischen Akkumulationsprozesses aus existenziell wichtigen Zusammenhängen ausgestoßen sind, die gedemütigt, verletzt und entwertet werden.

4.¹

Dass „Not“ und „Genossenschaft“ historisch in einem Zusammenhang stehen, wird niemand leugnen. Aber es war nie die „reine Not“, sondern immer eine „soziale Not“, eine politisch-ökonomisch-kulturelle Not, die zu Selbstorganisationen wie der der Genossenschaft führte. Wie eingangs schon erwähnt, entwickelte Edward P. Thompson diesen Zusammenhang mit dem Begriff der „moralischen Ökonomie“ (1980), Michael Vester konkretisierte diesen Befund, indem er in seiner noch immer grundlegenden historisch-psychologischen Untersuchung das „Proletariat als Lernprozess“ deutete (1970; 1997). Von beiden können wir lernen, dass es immer der aktuelle Zusammenhang von Not und Selbstorganisation ist, der Inhalt und Ausprägung solidarischer Aktionen erklärt, dass es jeweils die aktuellen sozialen Konflikte sind, die Selbstorganisationen der Machtunterworfenen oder Subalternen hervorbringen – aber nur dann, wenn sie Hoffnung auf Veränderung haben. *Hunger allein führt zum Verhungern, nicht zur Selbstorganisation.* Es sind vielmehr existenziell wichtige, bewegende Fragen, die Menschen dazu bringen, sich zusammenzuschließen, wenn sie eine gemeinsame Option haben.

Für die Konstituierung von Commons als Sozialgenossenschaften bedeutet das: Die Notwendigkeit von Sozialgenossenschaften ist nicht aus historischer Reminiscenz zu begründen, sondern aus den aktuellen gesellschaftlichen Konflikten. Da in den heutigen Auseinandersetzungen die Genossenschaften als Ausdruck sozialer Bewegung so gut wie nicht vorkommen, ist es nötig, die These des Zusammenhangs von Sozialgenossenschaften, gesellschaftlichen Konflikten und Bürgerrechten zu spezifizieren und entsprechend zu begründen.

Die grundlegende Form von Mitgliedschaft ist in modernen Gesellschaften durch die praktische Ausgestaltung dessen gekennzeichnet, was Thomas Marshall „Citizenship“ nennt – Bürgerschaft im Sinne des Bürgerstatus. In seiner „Soziologie des Wohlfahrtsstaates“ (1972) untersucht Marshall am Beispiel Großbritanniens das Verhältnis von Bürgerrechten und sozialen Klassen. Dabei interessiert ihn vor allem der besondere Bezug zur Arbeiterklasse. Hier stellt er eine Entwicklung in den Mittelpunkt, die den Arbeitern zunächst zu Beginn des 19. Jahrhunderts die bürgerlichen Freiheits- und Schutzrechte zubilligt, damit überhaupt so etwas wie der „freie Lohnarbeiter“ entstehen kann. Marx spricht von der doppelten Freiheit des Lohnarbeiters – frei, das zu tun, was er möchte, frei aber auch von allen Möglichkeiten, das zu realisieren, außer dem Verkauf seiner

1 Dieser Exkurs ist eine Zusammenfassung aus meinen Überlegungen zu Sozialgenossenschaften: Kunstreich 2005

Arbeitskraft. Diese Rechte fasst Marshall unter den Terminus „civil citizenship“ (zivile Bürgerrechte) zusammen.

In den Klassenauseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts erkämpfte sich die Arbeiterklasse weitgehende politische Rechte (insbesondere das Koalitionsrecht und das Wahlrecht), die Marshall unter dem Aspekt des „political citizenship“ zusammenfasst.

Schließlich entsteht in den Auseinandersetzungen des 20. Jahrhunderts – vorangetrieben durch sozialdemokratische Regierungsbeteiligungen – der moderne Wohlfahrtsstaat, der die zentralen Risiken der Lohnarbeiterschaft (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter) rechtlich in bis dahin nie gekannter Weise absichert: „social citizenship“.

Diese Entwicklung verlief und verläuft auch heute nicht linear, sondern ist widerspruchsvoll und voller zum großen Teil auch heute noch ungelöster Konflikte (grundlegend und umfassend dazu: Wagner 2013). Alle drei Bürgerrechte zusammen allerdings begründen erst die „volle Mitgliedschaft“ in modernen kapitalistischen Gesellschaften. „Wird eines dieser Rechte eingeschränkt, so ist auch der Bürgerstatus als ganzer tangiert“ (Schaarschuch 2000: 173). Das gilt insbesondere für den wechselseitigen Bezug dieser drei unterschiedlichen, aber gleichrangigen Bürgerrechtsbereiche. Die Gleichrangigkeit dieser drei Rechtsbereiche basiert sowohl auf der UN-Charta als auch auf verschiedenen Präzisierungen wie zum Beispiel dem „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“, dem sogenannten UN-Sozialpakt von 1966. Seit 1955 existiert die europäische Sozialcharta, die diese Bestimmungen für Europa präzisiert. Damit ist die Gleichrangigkeit auch geltendes deutsches Recht, auch wenn die „herrschende Meinung“ des bürgerlichen Rechtes dieses so gut wie nicht zur Kenntnis nimmt. Entsprechend widersprüchlich sind die tatsächlichen Beziehungen dieser drei Rechtsgebiete untereinander.

Bedürftigkeitsprüfungen nach Hartz IV, erzwungene Mobilität für einen neuen Arbeitsplatz, Verletzlichkeit der Wohnung, Einschränkung des Wahlrechts für Behinderte unter „Vormundschaft“ usw. sind Eingriffe in die zivilen Schutz- und Freiheitsrechte sowie in die politischen Rechte, die z. Zt. mit der Inanspruchnahme bestimmter sozialer Bürgerrechte verbunden sind. Diese und andere Widersprüche machen es erforderlich, zivile, politische und soziale Bürgerrechte so weiterzuentwickeln, dass diese Widersprüchlichkeit öffentlich diskutiert und damit politisierbar wird und dass die damit verbundenen Benachteiligungen wenn nicht aufgehoben, so doch zumindest reduziert werden können. Für die politischen Bürgerrechte gilt z.B., dass sie so weiterzuentwickeln sind, dass die politischen Teilhaberechte mit mehr Inhalt gefüllt werden als mit der Aufforderung, alle

paar Jahre den Stimmzettel abzugeben. Hierzu formuliert Andreas Schaarschuch grundsätzlicher: „Die Anerkennung ziviler Schutzrechte gegenüber hoheitlichem Zwang wie professioneller Intervention sowie die grundlegende Demokratisierung der Institutionen zur Realisierung der politischen Rechte der Nutzer ist somit eine *notwendige* Bedingung der Möglichkeit Sozialer Arbeit“ (1996: 92/93, Hervorhebung im Original) auf der Basis umfassender Teilhabe- und Mitgliedschaftsrechte. Von dieser Position einer Politik des Sozialen als Infrastrukturpolitik her (vgl. Widersprüche Heft 97, 2005) lässt sich der Zusammenhang von Commons und Sozialgenossenschaften konkretisieren:

Überall dort, wo durch Ausschluss von sozialen Teilhaberechten die praktische Wahrnehmung politischer Rechte eingeschränkt und zivile Schutz- bzw. Freiheitsrechte ausgehebelt werden, sind *Commons in Form von Sozialgenossenschaften notwendig*.

Menschen, die wegen ihrer brachliegenden, nicht mehr nachgefragten Qualifikation, wegen ihrer Behinderung, ihres Alters (Kind oder alter Mensch), ihres Geschlechts (Frau) oder ihres minderen Rechtsstatus (Ausländer) ihre Bürgerrechte nicht umfassend realisieren können, müssen individuelle und kollektive Verfügungsmacht über Ressourcen erlangen können, die ihren Ausschluss in einer Weise aufhebt, dass diese Benachteiligungen nicht mit dem Zwang zu hegemonialer „Normalität“ verbunden sind, sondern die soziale Eigensinnigkeit dieser Menschen und ihre Teilhabe an den universellen Bürgerrechten sichern. So darf zum Beispiel kein Arbeitsloser zu Arbeiten gezwungen werden, die er nicht machen möchte. So müssen Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung deren Fähigkeiten entsprechen und dürfen nicht umgekehrt dazu führen, die Menschen an monotone und unterbezahlte Tätigkeiten anzupassen. Erst universelle Gleichheit sichert individuelle Freiheit und gruppenspezifische Differenz. Commons als Sozialgenossenschaften sind ein Ansatz, diese sozialpolitische Orientierung praktisch werden zu lassen. Sie sind damit zugleich die Praxis, die hier und heute realisiert werden kann und die über den bürgerlichen Repräsentationsstaat hinausgeht. Konkret: Senat und Bürgerschaft in Hamburg könnten hier und heute die Errichtung derartiger Sozialgenossenschaften beschließen und damit einen Teil ihres Haushaltsrechts demokratisieren.

5.

Abschließend sollen einige Beispiele als Anregung zum Weiterdiskutieren skizziert werden, in denen Commons als Sozialgenossenschaften bislang vorenthaltene

zivile, politische und soziale Bürgerrechte aufheben, indem sie die Subjekte materiell in die Lage versetzen, die mit den Bürgerrechten verbundenen Teilhabe- und Teilnahmerechte ganz oder ansatzweise zu realisieren.

Das Gemeinsame der Beispiele ist die Erweiterung *individueller Antrags- oder Teilhaberechte bzw. individueller Nachfragemacht zu kollektiver Teilhabemacht* – oder: statt staatlicher bürokratischer Regulierung von oben demokratische Selbstregulierung von unten – als Praxis einer „Demokratisierung im Sozialstaat“ (s.o.).

Ob die damit verbundene Hoffnung, dass derartige Demokratisierungsprozesse zu vergleichbaren Aneignungs-Politiken in anderen gesellschaftlichen Bereichen führt (z.B. in der medizinischen Versorgung: Krampe 2015), hängt – genau wie in den hier diskutierten Feldern – von der erfolgreichen Bündelung derjenigen gesellschaftlichen Kräfte ab, die diese Neuverteilung von Machtressourcen auf ihre Fahnen geschrieben haben (vgl. dazu grundsätzlicher: Bachrach/Baratz 1977).

Ein Common Kita-Betreuung als Sozialgenossenschaft

Um den Subjektrechten von (Klein-)Kindern eine materielle Basis zu geben, erhält jedes Kind bei seiner Geburt den Geldbetrag zugeschrieben, auf den es für die ersten sechs Lebensjahre einen Rechtsanspruch hat. Dies ist der Genossenschaftsanteil, der von den Eltern treuhänderisch verwaltet wird. Eine Eigenbeteiligung der Eltern entfällt, da es sich um die Realisierung eines Grundrechtes des Kindes auf Achtung (Janusz Korczak) handelt. Damit wird auch die heutige Benachteiligung von Armen (vor allem Alleinerziehenden und Einwanderern) beendet. Die Genossenschaftsanteile eines Quartieres/Stadtteils (wo dessen Grenzen liegen, entscheiden die Eltern selbst) bilden den Grundstock von entsprechenden Stadtteilgenossenschaften. Mit den Zinsen der so festgelegten Gelder können die Eltern im Rahmen der Treuhänderschaft frei verfügen, sei es eine Geschäftsführung einstellen, sei es regionale, kitaübergreifende Angebote entwickeln. Da aus den monatlich abfließenden Beiträgen die Kitas in einem Stadtteil voll und ganz finanziert werden, werden Eltern aus den Stadtteilgenossenschaften gleichberechtigt an der Leitung jeder Kita im Stadtteil beteiligt (diese „KindervertreterInnen“ werden von den Genossenschaften gewählt und entsandt). Über die Rückwirkung einer derartigen Regelung auf die Träger lässt sich nur spekulieren; große Träger könnten aufgelöst werden, kleinere gestärkt werden. Spekuliert werden kann ebenfalls über die Konsequenzen der mit dieser kollektiven Teilhabemacht verbundenen Verschiebung der Kräfteverhältnisse im „Dreiecksverhältnis“ zwischen Jugendamt, Trägern und Eltern/Kindern: In jedem Fall sind dieses Mal die Kinder bzw. ihre treuhänderischen Eltern die Macht-Gewinner (vgl. Kunstreich 2010).

Ein Common Jugend Ressourcen Fonds (JuReF) als Sozialgenossenschaften

Überträgt man die Grundprinzipien von Commons und Sozialgenossenschaften auf die Situation von älteren Kindern und von Jugendlichen, so könnte man sich vorstellen, dass jedem und jeder Jugendlichen ab einem bestimmten Alter (z.B. 7-18 Jahre) ein Recht auf einen Genossenschaftsanteil zusteht, der stadtteil- und/oder projektbezogen gültig ist. Sie könnten also die ihnen zustehenden Bürgerrechte als eigenständige Subjekte ohne Treuhandschaft praktizieren.

Die Grundidee am Beispiel Hamburgs ist einfach: Die Bürgerschaft beschließt einen Jugend Ressourcen Fonds (JuReF) zu gründen, der in Form von sieben Sozialgenossenschaften in jedem der sieben Bezirke realisiert wird. In jeder dieser Genossenschaften werden alle Personal- und Sachmittel zusammengefasst, die in dem jeweiligen Bezirk für die offene Kinder- und Jugendarbeit in freier und kommunaler Trägerschaft zur Verfügung stehen. Dieser finanzielle Grundstock wird durch die Anzahl der im Bezirk berechtigten Kinder und Jugendlichen geteilt: jeder Teilbetrag wird zu einem Genossenschaftsanteil, über den jede und jeder Jugendliche für den Zeitraum der Berechtigung stimmberechtigt verfügen kann. Entsprechend der jeweiligen Genossenschaftsanteile in einem Bezirk fließen die gesetzlich festgelegten jährlichen Mittel in diese Sozialgenossenschaften. Auf dieser Basis wäre es zum Beispiel möglich, teure und z.T. nicht sehr frequentierte Häuser der Jugend („Behördendenkmäler“) zu verkaufen und das Geld z.B. in Personalstellen, in kleinere gemietete Einheiten oder neue Projekte zu investieren. Die Ziele, die damit erreicht werden können, liegen zum einen darin, dass die gesetzliche Verpflichtung zu Offener Kinder- und Jugendarbeit nicht länger als „freiwillige Aufgabe“ abgetan oder Offene Arbeit nicht einfach von der Schule für ihre unausgegorene Ganztagsaufblähung geschluckt werden kann, sondern rechtlich abgesichert wird, dass aber zum anderen auch die in den Einrichtungen arbeitenden Professionellen nach den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ihre Arbeit weiterentwickeln könnten, ohne Arbeitsplatzverluste befürchten zu müssen. Außerdem ist es auf dieser Basis möglich, die Versäulung auch der offenen Kinder- und Jugendarbeit aufzubrechen. Auch ein Wechsel von Fachkräften zwischen Clubarbeit, Straßensozialarbeit, Elternschule und Abenteuerspielplatz wäre ohne weiteres denkbar.

Über die in den Genossenschaftssatzungen vorgesehenen Organe würden Kinder und Jugendliche direkt Einfluss auf die für sie gedachten Angebote nehmen können und darauf achten, dass die unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen und anderen queeren Kulturen realisiert werden. Fachkräfte könnten entweder selbst Mitglied in diesen Genossenschaften sein oder eine eigene professionelle Sozialgenossenschaft gründen, um mit den jugendlichen

Quartiers- oder Projektgenossenschaften entsprechende Verträge abzuschließen. Eine derartige Vision würde zunächst nicht mehr Geld kosten, sondern Geldströme anders verteilen. Allerdings wären derartige Genossenschaften mächtiger als isolierte einzelne Jugendliche oder jugendliche Cliques. Auch hier würde individuelle Nachfragemacht zu kollektiver Teilhabemacht erweitert.

Ein Common für Menschen mit Behinderung als Sozialgenossenschaft

Praxisbeispiele schon existierender Sozialgenossenschaften, die sich bei entsprechender regionaler Öffnung ohne weiteres zu Commons nach den oben genannten Prinzipien entwickeln könnten, finden sich im Bereich des selbstbestimmten Lebens im Alter („Senioren-genossenschaften“; vgl. Bayerisches Ministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen (2013) und in der Selbstorganisation von Menschen mit Behinderung. Bekannte Beispiele sind die Bremer Behindertengenossenschaft (ag-bremen.de) und die Altonaer Assistenzgenossenschaft (hag-eg.de). Entstanden aus der Kritik an der Anstalt – in großer wie in kleiner Form – läuft ihr Grundgedanke darauf hinaus, das, was Menschen mit Behinderung für ihr alltägliches Leben brauchen, gemeinschaftlich zu organisieren und ggf. kollektiv „einzukaufen“. Diese Praxis der „Normalisierung“ lässt sich als Praxis der Sicherung umfassender Bürgerrechte verstehen, geht es doch bei diesem Verständnis von „Normalisierung“ nicht darum, den einzelnen behinderten Menschen an eine herrschende Normalität anzupassen (was vollständig nie gelingen kann und die Stigmatisierung verstärkt), sondern umgekehrt, Menschen mit Behinderung die Möglichkeiten in die Hand zu geben, ihr Leben so zu gestalten, wie das „alle tun“. Diese alte Idee nennt sich heute Inklusion.

Seit einiger Zeit werden Praxisversuche unternommen, unter der Überschrift „Persönliches Budget“ alle einem behinderten Menschen zustehenden Ressourcen zu seiner persönlichen Verfügung zu bündeln, damit er wie ein „normaler Kunde“ sich die ihm passenden Angebote auf dem „Pflege- und Betreuungsmarkt“ einkaufen kann. Dieses dem neo-liberalen Umbau des Sozialstaates zuzuordnende Konzept ist höchst ambivalent. Auf der einen Seite wird (in vielen Fällen) die Eigenständigkeit tatsächlich gestärkt, wenn das persönliche Budget angemessen ausgestattet wird (was sich erst noch herausstellen muss). Auf der anderen Seite sollen gerade die Menschen als „kompetente, wählerische Kunden“ auftreten, die nach Maßstäben einer Lohnarbeitergesellschaft nicht in der Lage sind, ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Die Gefahr, dass hier neben „normalen Monaden“ nun „behinderte Monaden“ in die Konkurrenzgesellschaft einsteigen, ist groß. Außerdem steht der individuellen Nachfragemacht eines einzelnen Budgets weiterhin die

hochorganisierte Angebotsmacht der Kosten- und Dienstleistungsträger entgegen. Anders könnte diese Entwicklung verlaufen, wenn sich Inhaber persönlicher Budgets zu Sozialgenossenschaften zusammenschließen. Der genossenschaftliche Gedanke überschreitet die Figur des „wählerischen individuellen Kunden“ und entwickelt auch hier *statt individueller Nachfragemacht kollektive Teilhabemacht*. Konkret: Behinderten-Sozial-Genossenschaften wären Akteure und Subjekte in der Neuverteilung politischer Macht und materieller Ressourcen und würden gleichberechtigt Dienstleistungsträgern und Kostenträgern gegenüber auftreten. Diese würden Macht abgeben müssen. In der Entwicklung derartiger Sozialgenossenschaften müsste klar gestellt sein, dass zum persönlichen Budget auch ein entsprechender Genossenschaftsanteil gehört. Auf dieser Basis könnten z.B. Fachkräfte angestellt werden, die den „Einkauf“ von Case und Care bei entsprechenden Trägern organisieren. Aufsicht und Verfügung über die Ressourcen blieben aber bei den Genossenschaften bzw. deren Gremien. Auf diese Weise könnte ein weiterer Common entstehen.

Ein Common Kinder- und Familienzentrum als Sozialgenossenschaft

In den letzten zehn Jahren hat sich eine schleichende Umkehr von Regel und Ausnahme in den Zielen und Praxen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vollzogen. War die Regel nach der Intention der Gesetzgeber und des als Kommentar zum Gesetz zu lesenden 8. Jugendberichts die Herstellung von Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche individuell und gemeinschaftlich in ihrem Aufwachsen gefördert werden sollten, hat sich durch die (auch ökonomische) Fixierung auf die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VII) sowie durch die geradezu panische Regelungswut zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung eine hegemoniale Deutung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe durchgesetzt, die die ursprünglichen Intentionen geradezu auf den Kopf stellt. Es kommt also drauf an, den Gehalt des Gesetzes wieder auf die Beine zu stellen. Dabei könnte die Weiterentwicklung dieses Feldes zu einem Common in Form von Sozialgenossenschaften das gemeinsame und verbindende Element der gesellschaftlichen Akteure sein, die sich für die Realisierung dieser Perspektive einsetzen.

Zurückgegriffen werden kann dabei auf die zunächst erfolgreichen, dann aber an der Übermacht der Jugendamtsbürokratien gescheiterten Konzepte von flexiblen Erziehungshilfen bzw. Jugendhilfestationen (noch immer grundlegend: Klatetzki 1995) und vor allem auf die (auch aus diesem Scheitern hervorgegangenen) Kinder- und Familien(hilfe)zentren (Langhanky u.a. 2004). Es wären also die gleichen Veränderungen anzustreben wie in den anderen Beispielen: Um

Kinder und Jugendliche in ihren Subjektrechten zu stärken und zusammen mit ihren Familien eine offene und kreative Kultur des Aufwachsens zu gestalten (12. Kinder- und Jugendbericht), werden die bisherigen Mittel für Hilfen zur Erziehung auf die jeweiligen Quartiere oder Stadtteile bezogen zu regionalen Budgets umgeformt. Jede Familie mit Kindern unter 18 Jahren bekommt einen entsprechenden Genossenschaftsanteil. Diese Anteile bilden die Basis für jedes KiFaZ, das – ähnlich wie die Kitas – von Fachkräften und Nutzerinnen gemeinsam geleitet und verantwortet wird. Die Räumlichkeiten des KiFaZ sollten gut erreichbar sein, einen offenen, jederzeit nutzbaren Bereich haben (z.B. ein Café) und niedrighschwellige und einfache Zugänge zu Informations- und Beratungsmöglichkeiten haben; es sollte von multikulturellen Teams mit unterschiedlichen Aufgaben- und Verpflichtungsbereichen gestaltet werden, um sowohl fachlich herausfordernde Beratung als auch alltagspraktische Unterstützung anzubieten. Zu jedem KiFaZ müssten ein oder mehrere Stadtteilteams gehören, die dann in die Klärung und Bewältigung schwieriger Situationen einbezogen werden, wenn die Ressourcen und/oder die Kompetenzen der Akteure vor Ort nicht ausreichen. Auf diese Weise können für jede Situation „Maßanzüge“ geschneidert werden, die den Vorstellungen der NutzerInnen entsprechen. Möglichst alle derartig problematischen Situationen sollten im Quartier oder in der Region arrangiert werden, nur wenn NutzerInnen es ausdrücklich wünschen und wollen, würden sie außerhalb ihres bisherigen Lebensmittelpunktes in ihren Perspektiven unterstützt werden.

Commons für lokale Investitionen als Sozialgenossenschaften

Die schärfsten Ausgrenzungen und die größten Demütigungen erfahren die Millionen Menschen, die sich den disziplinierenden und degradierenden Maßnahmen der Hartz-Regularien unterwerfen müssen, um ein Leben in Armut zu fristen. Sollte es gelingen, die Hartz-Sanktionen abzuschaffen oder wenigstens zu entschärfen, sollte es auch möglich sein, die Berechnung und Kontrolle der individuellen finanziellen Rechtsansprüche von der Beratung und gegebenenfalls Förderung für Weiterbildung und/oder Beschäftigung zu trennen. Die Budgets für Förderung, Weiterbildung und Beschäftigung könnten dann in lokale Investitions-Genossenschaften eingebracht werden, deren Genossenschaftsanteile sich aus der den jeweiligen Berechtigten zustehenden Summe ergibt. Investiert werden könnte sowohl in tarifgerechte Beschäftigungen als auch in adressatenorientierte Beratung (zur Wahrung aller Rechte), aber auch in die Einrichtung von Ombudsstellen. Auf diese Weise könnten die Nutzerinnen und Nutzer wenigstens in einem Bereich Bestätigung, Anerkennung und Unterstützung erfahren – und zu einem gewissen

Grad auch Gegenmacht gegen die weiterhin repressive Vergabe von zu geringen Mitteln aufbauen. Hier sind dann allerdings alle gesellschaftlichen Kräfte gefordert, um eine wirklich vorwärtsweisende „Wende“ zu erreichen.

Der gemeinsame Bezug auf die Realisierung der zivilen, politischen und sozialen Bürgerrechte in Commons und Sozialgenossenschaften könnte eine Klammer für fortschrittliche Initiativen und Bewegungen in allen gesellschaftlichen Bereichen werden.

Literatur

- Altonaer Assistenzgenossenschaft: <https://www.hag.de>
- Bachrach, Peter/Baratz, Morton S. 1977: Macht und Armut. Frankfurt/M.
- Bayerisches Ministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen 2013: „Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften«. München
- Bremer Assistenzgenossenschaft: <https://www.ag-bremen.de>
- Brie, Michael (Hrsg.) 2014: Futuring. Perspektiven der Transformation im Kapitalismus über ihn hinaus, Münster
- Elsen, Susanne 2011: Solidarische Ökonomie, die Wiederentdeckung der Commons und die ökosoziale Entwicklung des Gemeinwesens. In: Elsen, Susanne (Hrsg.): Ökosoziale Transformation – Solidarische Ökonomie und die Gestaltung des Gemeinwesens. Neu-Ulm, 90-114
- Euler, Johannes/Muhl, Florian 2015: Commons: Zur Relevanz von „Gemeinheiten“ für die Soziale Arbeit. In diesem Heft
- Flieger, Burkhard 2003: Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen in der Zukunft. München
- Harvey, David 2013: Rebelle Städte – Vom Recht auf Stadt zur urbanen Revolution. Berlin
- Klatetzki, Thomas (Hrsg.) 1995: Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisationskonzept in der Diskussion. 2. Aufl. Münster
- Krampe, Eva-Maria 2015: Gesundheitsversorgung ganz anders? Wie soziale Infrastrukturen aussehen könnten. In: Luxemburg, H. 1, 100-105
- Kunstreich, Timm 2005: Sozialgenossenschaften – ein Versuch, eine Kooperative Vergesellschaftung im kapitalistischen Sozialstaat zu denken. In: Widersprüche, H. 97, 105-122
- 2012: Am Beispiel des Kita-Gutscheinsystems: Ist ein Übergang von individueller Nachfragemacht zu kollektiver Teilhabe macht möglich? In: Widersprüche, H. 123, 57-66
- Langhanky, Michael/Frieß, Cornelia/Hußmann, Marcus/Kunstreich, Timm 2004: Erfolgreich sozial-räumlich handeln. Die Evaluation der Hamburger Kinder- und Familienhilfezentren. Bielefeld
- Marshall, Thomas H. 1972: Bürgerrechte und Soziale Klassen: Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt/M.; New York

- May, Michael 2014: Auf dem Weg zu einem dialektisch-materialistischen Care-Begriff. In: Widersprüche, H. 134, 11-51
- Muhl, Florian 2013: Die Commons-Debatte und die Sozialpädagogik. Online-Zugriff am 30.5.2015 unter http://www.pedocs.de/volltexte/2013/8118/pdf/Muhl_2013_Die_Commons_Debatte_und_die_Sozialpaedagogik.pdf
- Ostrom, Elinor 2011: Was mehr wird, wenn wir teilen. Vom gesellschaftlichen Wert der Gemeingüter; herausgegeben, überarbeitet und übersetzt von Silke Helfrich. Jena
- Schaarschuch, Andreas 1966: Dienst-Leistung und Soziale Arbeit. In: Widersprüche. H. 59, 87-97
- 2000: Gesellschaftliche Perspektiven sozialer Dienstleistungen. In: Müller, Siegfried, u.a. (Hrsg.): Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven. Neuwied/Kriftel
- Thompson, Edward P. 1980: Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Frankfurt/M./Berlin/Wien
- Vester, Michael 1970/1997: Die Entstehung des Proletariats als Lernprozess. Die Entstehung antikapitalistischer Theorie und Praxis in England 1792-1848. Frankfurt/M.
- Wagner, Thomas 2013: Entbürgerlichung durch Adressierung? Eine Analyse des Verhältnisses Soziale Arbeit zu den Voraussetzungen großen politischen Handelns. Wiesbaden
- Widersprüche-Redaktion 1984: „Verteidigen, kritisieren, überwinden zugleich! Alternative Sozialpolitik – Gegen Resignation und „Wende“. Ein Strategiepapier. In: Widersprüche, H. 11, 120-136
- 1997: Zum Stand der Diskussion um eine Politik des sozialen. In: Widersprüche, H. 66, 199-219
- 2005: Hefthema: Politik des Sozialen – Alternativen zur Sozialpolitik. Umriss einer Sozialen Infrastruktur. In: Widersprüche, H. 97

*Timm Kunstreich, Spliedtring 26, 22119 Hamburg
E-Mail: timmkunstreich@aol.com*